

Bohrer mit dem Bohrklotze (das Untergestänge) eingefügter selbstthätiger Apparat von verschiedener Konstruktion (nach den Erfindern: Kind'scher Freifallbohrer, Fabian'sches Abfallstück, Werner'sches Freifallstück), durch welchen das Obergestänge von dem Untergestänge möglichst unabhängig gemacht, das erforderliche Schlaggewicht in das letztere allein gelegt und dadurch bewirkt wird, dass die auf das Untergestänge wirkenden Schläge auf das Obergestänge nicht fortgepflanzt und die bei dem stossenden Bohren mit steifem Gestänge nicht zu vermeidenden Brüche im Gestänge vermieden werden: Serlo 1., 71. ff. Lottner 339.

Freifallbohrer *m.* — s. Bohrer.

Freifallstück *n.* — ein Freifallapparat (s. d.): Serlo 1., 77. Lottner 339.

Freifluther *m.* — s. Fluther.

Freigedinge *n.* — s. Gedinge.

* **Freigeld** *n.* — der Geldbetrag, welcher den Bergarbeitern an den Lohntagen nach Abzug der etwa schon gegebenen Vorschüsse noch ausbezahlt wird: v. Scheuchenstuel 188. v. Raitung.

* **Freigrübler, Freigrübner** *m.* — ein Mitglied einer Lehnschaft (s. d. 2.), welcher ein bestimmter Theil eines Grubenfeldes zum Abbau überwiesen und demnächst der Lohnbetrag entweder nach der Quantität oder nach dem Gehalte der gewonnenen Mineralien berechnet wird: Sperges 163. v. Scheuchenstuel 82. 96.

Freiheit *f.* — Bergfreiheit (s. d.).

** **Freijahr** *n.* — jedes der Jahre, während welcher der Eigenthümer eines Bergwerks von der Entrichtung des Zehnten gesetzlich befreit war: *Dass Unsere mitbawende Gewercken den Bergbau desto baass und mit mehrer Begierde anzugreifen veranlasset werden, so wollen wir allen neuen anbawenden Gewercken und Zechen, welche auff Silber, Kupffer und Bley bawen . . . drey Frey-Jahre von dem ersten Schmelzen oder gewonnenen Ertz an zu rechnen, hiemit gnädigst geschencket und nachgelassen haben. Churk. BO. 1., 3. Br. 528. Karsten §. 209.*

Freikux *m.* — s. Kux.

** **Freikuxgeld** *n.* — der Ausbeutebetrag, welcher auf diejenigen Kuxe entfiel, welche nach der Bestimmung einzelner älterer Bergordnungen für den Landesherrn frei gebaut werden mussten: v. Carnall 57.

Freikuxgelderfonds *m.* (in Schlesien) — ein Fonds, gebildet aus den Einkünften von 2 Freikuxen ($\frac{1}{64}$ der Ausbeute) eines jeden im Bereiche der schlesischen Bergordnung in Ausbeute stehenden Bergwerks, welcher für kirchliche und Schulzwecke in den Bergwerksdistrikten verwendet wird: Br. 986. Anm. Pr. BG. §. 224. Z. 12., A. 295.

Freimachen *tr.* — 1.) Bergwerke, Erbstollen: dieselben freifahren (s. Freifahrung 1.): *Baut einer vnfleissig, oder feret etlich schicht nicht an, so lesst die bergordnung zu, das man die zech frey mache durch die geschworne, welches geschihet, so man in dreien schichten keine arbeiter vorm ort findet, oder spüret, das das gezaw nicht verruckt ist. M. 64.^b Sch. 2., 31. H. 141.^a L. D. BO. §. 122.* — 2.) eine anzugreifende Gesteinsmasse durch Beseitigung etwaiger Hindernisse in einen günstigen Zustand für die Gewinnung bringen, dieselbe hierzu vorbereiten: G. 3., 29.

Freimacher *m.* — derjenige, welcher bei der Bergbehörde die Freifahrung und Freierklärung eines Bergwerkseigenthums veranlasst, um dasselbe demnächst muthen zu können: *Wenn eine Zeche frey erkannt, so bleibet dem Freymacher . . . alles Gezähe. H. 142.^a Karsten §. 224. Wenn die Grube ohne zureichende Entschuldigungsgründe während dreier Frühschichten unbelegt gefunden wird, so wird das Bergwerk dem Neumuther und Freimacher . . . verliehen. N. BO. §. 80.*